

## **Grundordnung der Hochschule für Künste**

vom 29.06.2011  
zuletzt geändert am 28.06.2023<sup>1</sup>

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 21.12.2011 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste am 29.06.2011 gemäß § 3 Satz 1 und 2 BremHG beschlossene Grundordnung genehmigt.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Name und Rechtstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Zusammensetzung der Gremien

#### II. Organisationsstruktur der Hochschule

- § 5 Zentrale Organe und Kommissionen
- § 6 Akademischer Senat
- § 7 Rektorat
- § 8 Rektorin oder Rektor
- § 9 Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte
- § 10 Fachbereiche und deren Organe
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Dekanat
- § 13 Dekanin oder Dekan und stellvertretende Dekanin oder Dekan
- § 14 Studiendekanin oder Studiendekan
- § 15 Studienkommissionen

#### III. Studierende

- § 16 Studierendenschaft

#### IV. Verfahrensgrundsätze

- § 17 Gleichstellung
- § 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

---

<sup>1</sup> Unveröffentlichte Lesefassung der Grundordnung unter Berücksichtigung der Änderung gemäß Beschluss des Akademischen Senats vom 28. Juni 2023, genehmigt durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 02. Januar 2024.

§ 19 Stimmrecht

§ 20 Beschlüsse

§ 21 Geschäftsordnung

§ 22 Öffentlichkeit

§ 23 Wahlen

§ 24 Veröffentlichungen

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Grundordnung

§ 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name und Rechtstellung

Die Hochschule für Künste Bremen (HfK) ist als Kunsthochschule eine staatliche Hochschule der Freien Hansestadt Bremen (BremHG § 1 Abs. 2). Sie ist als eine den Universitäten gleichgestellte Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich auch eine Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen. Sie hat das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung. Die HfK ist berechtigt, Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen zu führen.

### § 2

#### Aufgaben

Die HfK dient entsprechend ihrer Aufgabenstellung im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und der Entwicklung der Künste und der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. In dieser Hinsicht erfüllt die HfK ihren gesetzlichen Auftrag nach § 4 BremHG durch

- Förderung der Persönlichkeitsentfaltung, der künstlerischen Fähigkeiten und des wissenschaftlichen Denkens der Studierenden,
- Vorbereitung ihrer Studierenden durch ein künstlerisches und wissenschaftliches Studium auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung der Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
- Mitwirkung bei der Gleichberechtigung der Geschlechter und beim Abbau der Benachteiligung von Frauen,
- Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung des künstlerischen sowie des Wissens- und Technologietransfers,
- Weiterbildungsangebote und -veranstaltungen,

- Mitwirkung an der sozialen Förderung ihrer Studierenden und durch Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden mit Kind oder behinderten Studierenden,
- Förderung der internationalen und insbesondere europäischen Zusammenarbeit und durch den Austausch mit anderen Hochschulen,
- Teilnahme am öffentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Leben,
- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Pflege der Kontakte zu ehemaligen Studierenden.

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige

(1) Es gehören der Hochschule für Künste Mitglieder, ihnen gleichgestellte Personen und Angehörige an (§ 5 Abs. 1, 2 und 4 BremHG).

(2) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen sind berechtigt, alle Einrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

### § 4

#### Zusammensetzung der Gremien

Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besonderer Aufgaben und Lektorinnen und Lektoren,
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. die Lehrbeauftragten

je eine Gruppe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre, Kunst und Forschung mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.

## II. Organisationsstruktur der Hochschule

### § 5

#### Zentrale Organe und Kommissionen

(1) Zentrale Organe der HfK sind der Akademische Senat, das Rektorat und die Rektorin oder der Rektor.

(2) Eine Zentrale Kommission der HfK ist die Zentrale Kommission für Frauenfragen (ZKFF; § 6 BremHG).

## § 6

### Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach § 80 BremHG zugewiesenen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über die Grundordnung und die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der HfK zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten. Er wählt die Rektorin oder den Rektor und entscheidet über den Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zur Bestellung von Konrektorinnen oder Konrektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(2) Der Akademische Senat besteht aus 15 gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen nach § 4 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis 7:1:3:2:2 sowie zwei Dekaninnen oder Dekane.

(3) Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 Abs. 6 BremHG sowie ein Mitglied des Personalrates und des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Zentrale Frauenbeauftragte hat zudem Antragsrecht.

(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## § 7

### Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, ein bis drei Konrektorinnen oder Konrektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll.

(2) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz und/oder diese Grundordnung keinem anderen Organ zuweist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich wahr.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte benennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

## § 8

### Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen.
- (2) Sie oder er bestimmt die Anzahl der Konrektorinnen bzw. Konrektoren unter Beachtung von § 81 Abs. 1 Satz 1 BremHG sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie und die Kanzlerin oder den Kanzler nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.
- (3) Sie oder er wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann das Amt hauptberuflich ausüben.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor kann nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.

## § 9

### Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

- (1) Die Verantwortung für die Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Frauen in Wissenschaft und Kunst nach § 4 Abs. 2 BremHG tragen die Rektorin oder der Rektor sowie für die Fachbereiche die Dekaninnen oder Dekane, soweit nicht durch Gesetz die Verantwortung auf den Fachbereichsrat übertragen ist (§ 6 Abs. 1 BremHG). Sie werden darin von der Zentralen Kommission für Frauenfragen (ZKFF) unterstützt.
- (2) Die ZKFF wird vom Akademischen Senat gebildet, wobei die Gruppen nach § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 angemessen vertreten sind. Darüber hinaus ist die Frauenbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz Mitglied dieser Kommission. Die ZKFF wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecherinnen und schlägt sie dem Akademischen Senat als Zentrale Frauenbeauftragte vor. Sie berichtet dem Akademischen Senat regelmäßig über ihre Arbeit.
- (3) Die zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Absatz 2 BremHG, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung des „Masterplans Gender & Diversity“. Sie ist von der Rektorin oder vom Rektor an der Erarbeitung und Fortschreibung von Frauenförderplänen für die Fachbereiche zu beteiligen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte sowie aller Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) In den Fachbereichen können dezentrale Frauenbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder gemäß § 4 Nr. 1-3 und 5 gewählt werden. Für die dezentralen Frauenbeauftragten gilt das Beteiligungsrecht nach § 6 Abs. 6 BremHG in Bezug auf die Fachbereiche entsprechend.

## § 10

### Fachbereiche und deren Organe

(1) Die Hochschule für Künste gliedert sich in folgende Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten:

- Ø Kunst und Design
- und
- Ø Musik

(2) Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichsrat, das Dekanat, die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Dem Fachbereich zugeordnet sind die in ihm tätigen und/oder zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

## § 11

### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat besteht aus 13, 12 oder 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen nach § 4 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis 7:1:2:2:1, 7:1:2:1:1 oder 6:1:2:1:1. Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die folgende Amtsperiode eine andere Zusammensetzung im Rahmen der Modelle nach Satz 1 beschließen. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Fachbereichsrat Kunst und Design aus 13 Vertreterinnen oder Vertretern im Verhältnis 7:1:2:2:1 und der Fachbereichsrat Musik aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern im Verhältnis 6:1:2:1:1. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der Lehrbeauftragten unbesetzt, fallen sie der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu.

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs nach § 86 BremHG beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 87 BremHG insbesondere über

- Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Studienpläne und fachspezifische Teile der Prüfungsordnungen,
- Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6,
- Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ an Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
- Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.

(3) Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und von der Rektorin oder dem Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

(4) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

## § 12

### Dekanat

(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft die Dekanin oder den Dekan und auf deren oder dessen Vorschlag die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Studiendekanin oder den Studiendekan als Mitglieder des Dekanats. Der Fachbereichsrat bestimmt vor der Wahl dieser Dekanatsmitglieder die Dauer ihrer Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder des Dekanats üben ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Fachbereichsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat leitet den Fachbereich nach den Maßgaben des § 89 Abs. 2 und Abs. 3 BremHG. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden.

## § 13

### Dekanin oder Dekan und stellvertretende Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat. Sie oder er legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach § 89 Abs. 3 BremHG über die in § 89 Absatz 5 BremHG genannten Gegenstände.

(2) Ihr oder ihm können durch Beschluss des Dekanats weitere Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Sie oder er kann an allen Sitzungen der Gremien ihres oder seines Fachbereichs beratend teilnehmen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte benennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

## § 14

### Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Dekanats und des Fachbereichsrates über

- Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen der Befugnisse nach § 87 Satz 2 BremHG
- Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51 BremHG
- Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG
- Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder die Dekanin oder die Rektorin oder der Rektor als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter zuständig sind.

Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Vorschläge für den Einsatz von Mitteln, Stellen und Einrichtungen für die Lehre, koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Studienkommissionen und ist berechtigt, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Sie oder er ist für die Erstellung des Lehrberichts und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen verantwortlich.

(2) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan können weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

## § 15

### Studienkommissionen

(1) Zur Mitwirkung bei einzelnen oder bei allen Aufgaben nach § 90 BremHG sowie weiteren Aufgaben setzt der Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtsperiode Studienkommissionen ein. Über die Anzahl der Studienkommissionen und die Zahl der Mitglieder beschließt der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann zur Unterstützung der Studienkommissionen auch weitere Kommissionen für einzelne fachlich homogene Bereiche (z.B. Fachgruppen im FB Musik) einrichten.

(2) Studienkommissionen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung des Lehrbedarfs auf der Grundlage der Prüfungsordnungen
- Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung
- Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre
- Mitwirkung an Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Musterstudienplänen

Der Fachbereichsrat oder die Studiendekanin oder der Studiendekan kann einer Studienkommission weitere sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben übertragen.

(3) In den Studienkommissionen sollen alle Gruppen nach § 4 vertreten sein, wobei die hauptamtlich Lehrenden die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die

Studiendekaninnen oder Studiendekane gehören den Studienkommissionen der Studiengänge ihres Fachbereichs mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

(4) Die Studienkommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### III. Studierende

#### § 16

#### Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden innerhalb der HfK und in der Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der HfK zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
- Verwaltung und Verwendung ihrer aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder,
- im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung und Teilhabe der Studierenden,
- Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
- Pflege der Verbindung mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, überregional und international,
- Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine eigene Grundordnung, eine Beitragssatzung und ggf. weitere Satzungen. Die Satzungen werden vom Studierendenrat mehrheitlich, die Grundordnung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

(4) Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen.

(5) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenrates ergibt sich aus § 45 Absatz 5 BremHG.

(6) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und zwei weiteren Referentinnen oder Referenten. Die Grundordnung der

Studierendenschaft kann darüber hinaus bis zu sieben weitere Referenten oder Referentinnen vorsehen. Die Mitglieder des AStA werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts vom Studierendenrat gewählt.

(7) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats.

#### IV. Verfahrensgrundsätze

##### § 17

##### Gleichstellung

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden auf Studierende und Angehörige der Hochschule entsprechende Anwendung. Das Verfahren für Fälle von Benachteiligung und Diskriminierung regelt die Rektorin oder der Rektor entsprechend den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

##### § 18

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Übernahme einer solchen Funktion kann von hauptberuflich tätigen Mitgliedern nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, an Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Entscheidungen im Einzelfall, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten berühren, der Aufgabenbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betroffen ist.

(3) Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Gewählte Mitglieder des Akademischen Senats und der Fachbereichsräte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können aus in ihrer Arbeit in den Gremien der Selbstverwaltung liegenden Gründen nicht gekündigt oder gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden. Dies gilt entsprechend für Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG.

(4) Mitgliedern von Gremien ist auf ihr Verlangen Auskunft über alle in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallenden Angelegenheiten von der zuständigen Verwaltungsstelle der Hochschule und von der für die Leitung des jeweiligen Gremiums Verantwortlichen zu erteilen.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden ein Jahr. Das Mandat erlischt, wenn ein Mitglied eines Gremiums die

Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe oder zum betreffenden Fachbereich, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, verliert. Eine Abwahl ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich eine solche vorgesehen ist. Die Mitglieder der Gremien bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 19 Stimmrecht

Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit diese Grundordnung oder das Bremisches Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 20 Beschlüsse

(1) Die Beschlussfähigkeit der Gremien richtet sich nach § 101 Abs. 1 S. 1 und 2 BremHG. Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Einrichtung, Abschaffung oder Änderung von Studiengängen/-richtungen oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 97 BremHG).

(2) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Die Kollegialorgane setzen für durch sie notwendigerweise zu treffende Beschlüsse in der veranstaltungsfreien Zeit Kommissionen mit definierten Entscheidungszuständigkeiten ein.

#### § 21 Geschäftsordnung

(1) Das Nähere zu den §§ 16 und 18 wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane geregelt.

(2) Die Allgemeine Geschäftsordnung enthält auch Bestimmungen zu digitalen Sitzungs- und Beschlussformaten für notwendige Beschlüsse in der veranstaltungsfreien Zeit und die Fälle, in denen aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können. Sie enthält Regelungen zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, insbesondere in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung weder in einer Präsenzsitzung noch in einer Sitzung in einem digitalen Format rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Allgemeine Geschäftsordnung bestimmt die Bedingungen für geheime Abstimmungen sowie Wahlentscheidungen in digitalen Formaten und schafft Regelungen zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit, auch außerhalb von Präsenzsitzungen entsprechend dem allgemeinen technischen Standard und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.

(3) Der Akademische Senat und die Fachbereichsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen, die der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor bedürfen.

## § 22 Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulgremien tagen hochschulöffentlich, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung eines Hochschulgremiums kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratungen nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Die

Rektorin oder der Rektor ist unverzüglich zu unterrichten. Wird eine Sitzung durch eine Störung verhindert oder deswegen vorzeitig abgebrochen, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

(4) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 23 Wahlen

(1) Aktives und passives Wahlrecht zu Gremien der Hochschule haben nur Mitglieder der HfK und Mitgliedern Gleichgestellte im Umfang der Gleichstellung.

(2) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fachbereichsrats oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied eines Fachbereichsrats sein. Mitglieder des Personalrats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Nachrückerinnen und Nachrücker können nicht Mitglieder des Rektorats oder eines Dekanats sein.

(3) Niemand kann gleichzeitig in mehr als einer Gruppe und in mehr als einem Fachbereich wählen und gewählt werden.

(4) Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und des BremHG. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen sowie Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen. Hierbei sollen Frauen mit jeweils mindestens 40 % in allen Gremien der Selbstverwaltung vertreten sein.

(5) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und für die Fachbereichsräte muss die Stimmabgabe an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Lehrveranstaltungszeit möglich sein; Briefwahl ist zu gewährleisten.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Wahlprüfung sind in der Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung regelt auch die Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Dekanin oder des Dekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans nebst Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### § 24 Veröffentlichungen

Die Rektorin oder der Rektor veröffentlicht die Satzungen und andere Rechtsvorschriften in geeigneter Weise. Soweit Satzungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### V. Schlussbestimmung

#### § 25 Änderung der Grundordnung

Für die Änderung der Grundordnung gilt § 3 BremHG.

#### § 26 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Organe und Gremien wird durch das Inkrafttreten nicht berührt.

Bremen, den 21.12.2011

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit